

IGW Jahres-Mitgliedsbeiträge 2019

Ordentliche Mitglieder:

Personenmitglieder (PE):		€ 33,00
Studenten (ST):		€ 17,00
Firmenmitgliedschaft allgemein (FA):	USt-befreit	€ 165,00
Firmenmitgliedschaft Betreiber (FA):		
- Laufender jährlicher Mitgliedsbeitrag*		
Betreiberfirmen pro MW	zuzügl. 20% USt	€ 275,00
Mindestbetrag (entspricht 0,6 MW)	USt-befreit	€ 165,00
- Einmalige Zahlung: Neuinstallation (pro MW)		
(für das Jahr der Neuinstallation wird dann für diese Anlagen kein laufender MW-Betrag verrechnet)		
bis 25 MW im Jahr	zuzügl. 20% USt	€ 1000,00
25 bis 50 MW	zuzügl. 20% USt	€ 750,00
Über 50 MW	zuzügl. 20% USt	€ 500,00
Firmenbeiratsmitglieder allgemein (FB):		
- Laufender jährlicher Mitgliedsbeitrag		
165€ Firmenmitgliedsbeitrag +	USt-befreit	
495€ Firmenbeiratsbeitrag +	zuzügl. 20% USt	€ 660,00
+ Pauschale	zuzügl. 20% USt	+ Pauschale
Firmenbeiratsmitglieder spezial (FB):		
Hersteller, Betreiber, Planungsbüro, Elektr. Ausrüster, Kranfirma		
- Laufender jährlicher Mitgliedsbeitrag		
165€ Firmenmitgliedsbeitrag +	USt-befreit	
495€ Firmenbeiratsbeitrag	zuzügl. 20% USt	€ 660,00
- Einmalige Zahlung: Neuinstallation bei Firmenbeiratsmitgliedern		
Hersteller/Betreiber pro MW (einmalige Zahlung)		
bis 25 MW im Jahr	zuzügl. 20% USt	€ 1.500,00
25 – 50 MW	zuzügl. 20% USt	€ 1.000,00
über 50 MW	zuzügl. 20% USt	€ 500,00
Planungsbüros pro MW (einmalige Zahlung)	zuzügl. 20% USt	€ 100,00
Elektrische Ausrüster pro Anlage (einmalige Zahlung)	zuzügl. 20% USt	€ 100,00
Kranfirmen pro Anlage (einmalige Zahlung)	zuzügl. 20% USt	€ 100,00

Außerordentliche Mitglieder:

bekommen Zeitung und Newsletter, haben kein Stimmrecht, keine ausländischen Abos

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre (KI)	€ 0,00
Beteiligtenmitgliedschaft (BE)	€ 0,00
(für Personen die an Betreiberfirma beteiligt sind, die IGW-Mitglied sind)	

*** Degression bei Betreibermitgliedern (FA und FB):**

Laufender jährlicher Mitgliedsbeitrag:

Basisbeitrag FA 275€/MW

Für die ersten 10 MW, die ein Betreiber hat, gilt der volle Basisbetrag. Für die 15 weiteren (bis 25MW) gilt eine Reduktion von 10%, für die 25 weiteren (bis 50MW) 20%, usw....

	bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	über
MW	10	10-25	25-50	50-100	100-150	150-300	300
Reduktion	0%	10%	20%	30%	50%	70%	80%

In die Staffelung werden alle WKA einbezogen, die im Besitz eines Betreibermitglieds stehen oder diesem wirtschaftlich zurechenbar sind.

Windkraftanlagen im Besitz mehrerer Windkraftbetreiber können dann in die Staffelung eines Betreibermitglieds einberechnet werden, wenn sie:

- 1) zu mindestens 25 % im Besitz des betroffenen Betreibermitglieds stehen
- 2) und alle Windkraftbetreiberunternehmen, an welchen dieses Betreibermitglied zu mindestens 25 % beteiligt ist, über IGW - Mitgliedstatus verfügen. Sind nicht alle Betreiberunternehmen, an welchen dieses Betreibermitglied zu mindestens 25 % beteiligt ist, IGW Mitglieder, so kann die Staffelregelung trotzdem in Anspruch genommen werden, wenn das Betreibermitglied für den Windpark, der über keinen IGW-Mitgliedsstatus verfügt, anteilig (entsprechend seiner Beteiligung) die einmalige Zahlung bei Neuinstallation sowie anteilig die laufenden IGW-Mitgliedsbeiträge in Höhe des Basisbetrages (das ist der Betrag ohne Staffelung) bezahlt.

Einmalige Zahlung: Neuinstallation

Für die ersten 25 MW, die in einem Kalenderjahr den Netzanschluss erreichen, gilt 1.000 € pro MW. Für die 25 weiteren MW gilt 750€ pro MW, usw....

	Firmenmitglieder (FA)			Firmenbeitrag (FB)		
	bis	von bis	über	bis	von bis	über
MW	25	26-50	50	25	26-50	50
€/MW	1.000	750	500	1.500	1.000	500

In die Staffelung werden alle WKA einbezogen, die im Besitz eines Betreibermitglieds stehen oder diesem wirtschaftlich zurechenbar sind.

Windkraftanlagen im Besitz mehrerer Windkraftbetreiber können dann in die Staffelung eines Betreibermitglieds einberechnet werden, wenn sie:

- 1) zu mindestens 25 % im Besitz des betroffenen Betreibermitglieds stehen
- 2) und alle Windkraftbetreiberunternehmen, an welchen dieses Betreibermitglied zu mindestens 25 % beteiligt ist, über IGW - Mitgliedstatus verfügen. Sind nicht alle Betreiberunternehmen, an welchen dieses Betreibermitglied zu mindestens 25 % beteiligt ist, IGW Mitglieder, so kann die Staffelregelung trotzdem in Anspruch genommen werden, wenn das Betreibermitglied für den Windpark, der über keinen IGW-Mitgliedsstatus verfügt, anteilig (entsprechend seiner Beteiligung) die einmalige Zahlung bei Neuinstallation sowie anteilig die laufenden IGW-Mitgliedsbeiträge in Höhe des Basisbetrages (das ist der Betrag ohne Staffelung) bezahlt.